



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Parlament
 A-1017 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	
I. 35 - GE/19	
Datum: 4. MRZ. 1992	
Verteilt 10. April 1992	

Wien, am 1992 02 28

Telefax BMLF.: 6503

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Dr. Wittmann
 Unsere Geschäftszahl

11.479/04-I 1/92

Dr. Wittmann/6990

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
 Waschmittelgesetz geändert wird
 (Waschmittelgesetznovelle 1992);
 Entwurf einer Verordnung über die
 Kennzeichnung und Bezeichnung und die
 Beschränkung von Waschmittelinhaltstoffen
 (Waschmittelverordnung);
 Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
 in der Anlage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf
 einer Waschmittelgesetznovelle 1992.

Anlage

Für den Bundesminister:

MR Dr. Hancvencel

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Rammer

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Bundesministerium für
 Umwelt, Jugend und Familie
 Untere Donaustraße 11
 A-1020 Wien

Wien, am 1992 02 28

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

11.479/04-I 1/92

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Wittmann/6990

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
 Waschmittelgesetz geändert wird
 (Waschmittelgesetznovelle 1992);
 Entwurf einer Verordnung über die
 Kennzeichnung und Bezeichnung und die
 Beschränkung von Waschmittelinhaltstoffen
 (Waschmittelverordnung);
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Ihrem Schreiben vom 28.01.1992,
 Zl. 03 4821/12-II/4/91, übermittelten Entwurf einer Waschmit-
 telgesetznovelle 1992 und dem Entwurf einer Waschmittelverord-
 nung nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
 wie folgt Stellung:

Zu Pkt. 3 (§ 1 Abs.2):

Die Formulierung " (aquatische) Umwelt" ist mißverständlich. Es
 ist unklar, welche Bedeutung und Konsequenzen das In-Klammer-
 setzen des Begriffs "aquatisch" haben soll. Aus den Erläute-
 rungen zu diesem Punkt geht hervor, daß im Sinne des WMG der
 Begriff "Umwelt" sowohl die Gewässer (das wären stehende und
 fließende Oberflächengewässer und Grundwässer) als auch Abwäs-
 ser, Abwasserreinigungsanlagen und Trinkwasserversorgungen um-
 fassen soll.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Um Mißverständnisse zu vermeiden müßte entweder eine derartige - eher unübliche (vergl. Chemikaliengesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz) - Definition des Begriffes "Umwelt" bzw. "(aquatische) Umwelt" auch bereits im Gesetzestext angeführt werden oder versucht werden, eine Neuformulierung (siehe §1 Abs.2 des deutschen Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes) bzw. einen exakteren Überbegriff zu finden.

Zu Pkt 5 (§ 2 Abs.2):

Nach dem Wasserrechtgesetz ist die Direkteinleitung von ungeklärten Abwässern, also auch von Wasch- und Reinigungsmittelabwässern in ein Gewässer verboten. Waschmittelabwässer können somit gesetzeskonform erst nach Passage durch eine Abwasserreinigungsanlage in ein Oberflächengewässer gelangen. Aufgrund dieser Tatsache sollte die Vermeidung der Beeinträchtigung der Abwasserreinigungsanlage der Vermeidung der Beeinträchtigung der Gewässer vorangestellt werden.

Die Beschaffenheit der Gewässer darf sowohl in chemisch-physikalischer als auch mikro-/biologischer Hinsicht nicht beeinträchtigt werden und somit auch nicht die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer.

Zu Pkt.5 (§ 2 Abs.3):

Da die Erlassung dieser Verordnung eine Kann-Bestimmung ist, die Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Waschmittels und deren Inhaltstoffe jedoch einen zentralen Bestandteil des WMG im Sinnes des Schutzes der Umwelt darstellt, ist es notwendig, die Kriterien zur Untersuchung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Waschmitteln in einer eigenen und rasch zu erstellenden Verordnung festzulegen und diese Angaben nicht an eine nur möglicherweise zu erlassenden Verordnung zu binden.

Zu Pkt.5 (§ 2 Abs.4):

Bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln ist im Unterpunkt 7 die "aquatische Toxizität" angeführt. In den Erläuterungen wird jedoch nur von akuten Toxizitätsdaten gesprochen. Üblicherweise wird die aquatische Toxizität eines Stoffes oder Stoffgemisches aufgrund der Ergebnisse einer bestimmten Testpalette akuter und chronischer Toxizitätstests (z.B. akuter Fisch-, akuter Daphnien-, chronischer Algen- und chronischer Bakterientest) beurteilt (vergl. auch "Verfahrensregelung zur Mitteilung der Angaben nach § 9 des deutschen WRMG). Man sollte sich daher auch im WMG nicht nur auf akute aquatische Toxizitätsdaten beschränken und eine genaue Definition der aquatischen Toxizität in den Gesetzestext aufnehmen.

Der Unterpunkt 8 wäre entsprechend den Anmerkungen zu §2 Abs. 2 umzuformulieren.

Zu Pkt.13 (§ 8 Abs.2a):

In Zusammenhang mit dem für die Erlassung der Verordnungen herzustellendem Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Verordnung wassergefährdender Stoffe nach § 31a WRG (derzeit in Begutachtung) sollte dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Verlangen die jährlich in Verkehr gebrachten Waschmittelmengen sowie auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfungen zur Kenntnis gebracht werden.

Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, daß es zweifelhaft ist, ob mit der Kann-Bestimmung des § 2 Abs.3 den Interessen des Gewässerschutzes ausreichend entsprochen werden kann, da der wesentliche Kern des WMG auf einer freiwilligen Mitteilung über die Umweltverträglichkeit aufbaut.

- 4 -

Es wird daher vorgeschlagen, die Kann-Bestimmung des § 2 Abs.3 auf eine Muß-Bestimmung zum verpflichtenden Nachweis der Umweltverträglichkeit beim erstmaligen Inverkehrbringen eines Wasch- oder Reinigungsmittels abzuändern wie dies auch im deutschen Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (§9 WRMG) der Fall ist.

Bezüglich des vorliegenden Entwurfs der Verordnung über die Kennzeichnung und Bezeichnung von Waschmitteln und die Beschränkung von Waschmittelinhaltsstoffen (Waschmittelverordnung) besteht seitens des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kein Einwand.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

MR Dr. Hancvenc1

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

